



Posaunenwerk der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig

Wahlordnung zur Wahl des Landesobmannes / der Landesobfrau und deren Vertretung

Gemäß § 5a) der Ordnung des Posaunenwerkes wählt die Chorvertreterversammlung den Landesobmann / die Landesobfrau und dessen / deren Stellvertretung zur Berufung durch das Landeskirchenamt.

Die Chorvertreterversammlung tritt nach § 4 Abs. 3 mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher an die Mitglieder verschickt worden ist.

§ 1 Wahlleitung

Die Wahl findet unter der Leitung eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin statt, der / die von der Chorvertreterversammlung unter Leitung des Landesobmanns bzw. der Landesobfrau durch Zuruf und offene Wahl gewählt wird.

§ 2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind nach § 4 Abs. 1 der Ordnung je ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes angeschlossenen Chores und die Mitglieder des Posaunenrates.

§ 3 Wahlverfahren

(1) Gemäß § 7 Abs. 2a) der Ordnung des Posaunenwerkes schlägt der Landesposaunenrat der Chorvertreterversammlung die Kandidaten bzw. die Kandidatinnen vor.

Die Wahlvorschläge sind den Mitgliedern der Chorvertreterversammlung in alphabetischer Reihenfolge mit der Einladung zur Sitzung gemäß § 4 Abs. 3 der Ordnung bekannt zu gegeben.

(2) Sind die Vorgeschlagenen mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden, so werden an die wahlberechtigten Teilnehmer/innen der Chorvertreterversammlung Stimmzettel mit den Namen der Vorgeschlagenen, die in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind, ausgegeben.

Der Landesobmann bzw. die Landesobfrau und deren Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Wahlleiter / der Wahlleiterin zu ziehende Los.

(4) Im Fall des Ausscheidens des Landesobmannes / der Landesobfrau oder deren Stellvertretung erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Chorvertreterversammlung.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Das Wahlrecht wird durch die Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.
- (2) Jeder / jede Wahlberechtigte darf höchsten einen Namen ankreuzen.

§5 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird direkt nach der Auszählung den Mitgliedern der Chorvertreterversammlung bekannt gegeben und im nächsten Rundschreiben an alle Chöre veröffentlicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 04.07.2003 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15.09.2003

gez. Jens Paret, Pfarrer
Landesobmann bzw. Landesobfrau